

Ziff. 1 StPO freizusprechen gewesen. Das Gericht begründet aber den Freispruch damit, daß nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen hat (§ 224 Abs. 1 Buchst. c StPO). Der so mangels Beweises freigesprochene Angeklagte hatte mehrere Wochen in Untersuchungshaft gesessen und stellt nunmehr Antrag auf Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft. Auf Grund der Urteilsbegründung wird sein Antrag auf Entschädigung abschlägig beschieden, obwohl er einen Anspruch auf Entschädigung hat, da die Unschuld des Angeklagten erwiesen war.

Eindeutig muß aus der Kassationsbegründung hervorgehen, ob die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten kassiert werden soll. Wenn auch sonst das Kassationsgericht nicht an den Kassationsantrag gebunden ist, so muß es doch beachten, mit welchem Ziel der Antrag gestellt wurde und kann bei seiner Entscheidung nicht darüber hinausgehen.

Abgesehen von der Richtung des Kassationsantrags kann dieser auch auf einen oder mehrere Angeklagte wie auch auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Die Begründung des Kassationsantrags ist an keine besondere Form gebunden. Es ist auch nicht erforderlich, sie zusammen mit dem Kassationsantrag einzureichen. Durch ihre nachträgliche Einreichung kann keine Fristversäumung eintreten. Trotzdem sollte die Begründung, wenn sie schon nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, in kürzester Frist dem Gericht übermittelt werden, da auch das Kassationsverfahren in kürzester Frist abzuschließen ist.

Der Kassationsantrag kann jederzeit bis zum Beginn der Hauptverhandlung geändert oder zurückgenommen werden (§ 305 Abs. 2 StPO). Da die Kassation einer Entscheidung ausschließlich Sache staatlicher Organe ist, bedarf die Änderung bzw. Zurücknahme des Antrags auch dann nicht der Zustimmung des Angeklagten, wenn der Kassationsantrag zu dessen Gunsten gestellt war.

Der Kassationsantrag hemmt nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. Durch ihn wird weder der Verurteilte wieder zum Angeklagten, noch wird im Falle der Verbüßung der Freiheitsstrafe aus dieser wieder Untersuchungshaft. Allerdings kann bei einem zu erwartenden Freispruch die sofortige Strafaussetzung verfügt werden. Wenn sich aber andererseits der Angeklagte noch auf freiem Fuß befindet und der Kassationsantrag Gründe enthält, die seine Inhaf-